

Exemplar Amt für Raumplanung

Nachgeführtes Reglement

35 / SR / 1 / 0

Stand der Nachführung:

RRB Nr. 11 vom 08.01.2019

Gemeinde Lampenberg



Strassenreglement

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Inv. Nr.	RRB Nr.	RRB Datum	Bemerkungen
35/SR/1/0	808	11.06.2019	Strassenreglement

Amt für Raumplanung

Bearbeitet am: 17.07.2019 / Tho

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.1 Inhalt	4
1.2 Geltungsbereich	4
1.3 Organisation	4
1.4 Definitionen	4
2 PLANUNG UND FINANZIERUNG	5
2.1 Strassennetzplan	5
2.2 Bau- und Strassenlinienplan	5
2.3 Baubewilligungspflichtige Strassen	5
2.4 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	6
2.5 Kreditbeschluss	6
2.6 Übernahme Privatstrassen	6
3 PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)	7
3.1 Bauprojekt, Verfahrensarten, Information	7
3.1.1 Bauprojekt	7
3.1.2 Landerwerksarten	7
3.1.3 Orientierungsversammlung	7
3.2 Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht	7
3.2.1 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren	7
3.2.2 Plangenehmigung	8
3.3 Landerwerb, Entschädigung	8
3.3.1 Regel und Ausnahme	8
3.3.2 Freihändiger Landerwerb	8
3.3.3 Einleitung des Entschädigungsverfahrens	8
3.3.4 Entscheid des Enteignungsgerichts	9
4 BAU, AUSBAU UND KORREKTION	9
4.1 Zuständigkeit	9
4.2 Baubeginn	9
4.3 Werkleitungen	9
4.4 Instandstellung	9
5 UNTERHALT UND WINTERDIENST	10
5.1 Zuständigkeit	10
5.2 Winterdienst	10
5.3 Beleuchtung	10

6	VORTEILSAUSGLEICHUNG	10
6.1	Kostentragung	10
6.2	Landerwerbskosten	11
6.3	Baukosten	11
6.4	Beitragsperimeterplan	11
6.5	Verteilung Landerwerbskosten	12
6.6	Verteilung Baukosten	12
6.6.1	Neuanlagen	12
6.6.2	Korrekturen	13
6.6.3	Korrekturen mit Sondervorteil	13
6.6.4	Abweichungen vom Verteiler	13
6.7	Kostenverteilungstabelle	13
6.8	Kostenverteilung	14
6.9	Beitragsverfügung	14
6.10	Rechtsmittel	14
7	VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN	15
7.1	Zuständigkeit	15
7.2	Gemeingebrauch	15
7.3	Gesteigerter Gemeingebrauch	15
7.4	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Entwässerung	15
8	BEZIEHUNG DER ANGRENZENDE GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN	16
8.1	Stützmauern und Einfriedungen	16
8.2	Gartenanlagen und Vorplätze	16
8.3	Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten und Ausgänge, Reklamen	16
8.4	Strassennamen, Gebäudenummern	16
9	RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
9.1	Rechtspflege	17
9.2	Strafen	17
9.3	Übergangsbestimmungen	17
9.4	Aufhebung bisherigen Rechts	17
9.5	Inkraftsetzung	17
	Beschlüsse	18
	Gemeinde	18
	Kanton	18

Anhang 1	19
Anhang 2	20

Abkürzungen

EntG	Enteignungsgesetz BL
RBG	Raumplanungs- und Baugesetz BL
RBV	Verordnung zum RBG BL
StraG	Strassengesetz BL
EG ZGB	Kantonales Einführungsgesetz zum Eidg. Zivilgesetzbuch
GemG	Gemeindegesetz BL
kWaG	Kantonales Waldgesetz

Die Einwohnergemeindeversammlung von Lampenberg beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

1.2 Geltungsbereich

1

Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten auch für die Übernahme von Privatstrassen.

2

Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

1.3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. Zur Vorberatung seiner Beschlüsse kann er eine Strassenkommission beiziehen.

1.4 Definitionen

1

Als Neuanlage gilt:

- a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
- b. der Ausbau von vorbestandenen Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.

2

Als Korrekturen gelten:

- a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;
- b. nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmassnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.

3

Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:

- a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;

- b. bauliche Aufwändungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
- c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

2 PLANUNG UND FINANZIERUNG

2.1 Strassennetzplan

1

Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.

2

Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

3

Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

4

Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest.

2.2 Bau- und Strassenlinienplan

1

Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weitem den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:

- a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
- b. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).

2

Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

2.3 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

2.4 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung)¹ oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).²

2.5 Kreditbeschluss

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Kreditbeschluss.

2.6 Übernahme Privatstrassen

1

Die Gemeinde kann bestehende Privatstrassen und Verkehrsanlagen in Eigentum und Unterhalt übernehmen, wenn sie im Strassennetzplan enthalten sind. Ist eine Privatstrasse den Ausbaunormen der Gemeinde anzupassen, richtet sich dafür der Kostenverteiler nach jenem für Neuanlagen.

2

Die beteiligten Grundeigentümer können ihre Privatstrasse unter Vorbehalt von Absatz 1 in das Eigentum der Gemeinde abtreten, wenn:

- a. die Strasse den geltenden Ausbaunormen der Gemeinde entspricht oder sie entsprechend ausgebaut werden kann und sich die Grundeigentümer unter sich ihre individuellen Beitragsleistungen geeinigt haben;
- b. die Abtretung entschädigungslos erfolgt.

3

In jedem Fall ist bei der Übernahme von Privatstrassen ein Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung notwendig.

¹ § 85 RBG

² § 84 RBG

3 PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)

3.1 Bauprojekt, Verfahrensarten, Information

3.1.1 Bauprojekt

1

Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

2

Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

3

Zum Bauprojekt gehören nebst den technischen Projektunterlagen auch die Landerwerbsunterlagen, der Kostenvoranschlag, der provisorische Beitragsperimeterplan sowie die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen (gemäss Abschnitt 6).

3.1.2 Landerwerksarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-³, Quartierplan-⁴, Enteignungsverfahren⁵ oder ausserhalb davon freihändig erworben.

3.1.3 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher das Projekt erläutert und über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

3.2 Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

3.2.1 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren

1

Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren⁶ oder das abgekürzte Verfahren⁷ durchzuführen.

2

Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen schriftlich zustimmen⁸.

³ § 55 ff RBG

⁴ § 37 ff RBG

⁵ § 38 ff EntG

⁶ § 43 EntG und § 40 EntG

⁷ § 43 EntG und § 41 EntG

⁸ § 44 Abs. 1 EntG

3.2.2 Plangenehmigung

1

Die betroffene Eigentümerschaft kann gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage beim Planauflageverfahren⁹ oder 10 Tage beim abgekürzten Verfahren¹⁰.

2

Nach der Erledigung allfälliger Einsprachen mit Entscheid durch den Gemeinderat oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung¹¹.

3

Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben¹².

3.3 Landerwerb, Entschädigung

3.3.1 Regel und Ausnahme

1

Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

2

Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

3.3.2 Freihändiger Landerwerb

1

Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

2

Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

3.3.3 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein¹³.

⁹ § 40 Abs. 3 EntG

¹⁰ § 41 Abs. 2 EntG

¹¹ § 43 Abs. 3 EntG

¹² § 43 Abs. 2 EntG

¹³ § 38 ff EntG

3.3.4 Entscheid des Enteignungsgerichts

1

Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

2

Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

4 BAU, AUSBAU UND KORREKTION

4.1 Zuständigkeit

1

Für den Bau, den Ausbau und die Korrektur öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

2

Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher¹⁴.

4.2 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

4.3 Werkleitungen

1

Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

2

Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

3

Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

4.4 Instandstellung

1

Werden durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen in Mitleidenschaft gezogen, trägt die Gemeinde die Instandstellungskosten.

¹⁴ § 33 Abs. 3 StraG

2

Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in möglichst gleicher Güte zu ersetzen.

3

Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

5 UNTERHALT UND WINTERDIENST

5.1 Zuständigkeit

1

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung.¹⁵

5.2 Winterdienst

1

Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung¹⁶.

3

Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

5.3 Beleuchtung

1

Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.

2

Die Kosten trägt die Gemeinde.

6 VORTEILSAUSGLEICHUNG

6.1 Kostentragung

1

Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

2

Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.

¹⁵ § 27 ff. StraG.

¹⁶ § 30 ff. StraG

3

Die Strassenunterhaltskosten werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwändungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

6.2 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen:

- a. die Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. die Minderwert- und Inkonvenienzensentschädigungen,
- c. die Vermessungs- und Vermarkungskosten sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

6.3 Baukosten

1

Zu den Baukosten zählen die Aufwändungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Planung
- b. Projektierung und Bauleitung
- c. Allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Randabschlüsse, Verschleisschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Beleuchtung, Radweg etc.)
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen
- f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- h. Kapitalkosten
- i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.).

2

Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Deckbelag etc.) sind in den Baukosten mitzubetrachten. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vor auszubezahlen.

6.4 Beitragsperimeterplan

1

Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenen Vorteils.

2

Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzone.

3

Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a. Anwänder: Bis zu einer Bautiefe von 40 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 40 m zur Hälfte einbezogen.
- b. Hinterlieger: Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.

- c. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

4

Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

5

siehe Erwägungen RRB

Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbauten Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.

6

Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

6.5 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten aller Verkehrsanlagen werden zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Einwohnergemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlagenteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
a. für Verkehrsflächen (Ortsverbindungsstrassen und Erschliessungsstrassen innerhalb der Bauzone inkl. Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen)	100 %	---
b. für separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege ausserhalb Bauzonen	---	100 %
c. für Erschliessungsstrassen öffentlicher Werke und Anlagen ausserhalb der Bauzone	---	100 %

6.6 Verteilung Baukosten

6.6.1 Neuanlagen

Bei Neuanlagen (im Sinne Art. 1.4 Ziff. 1) werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlagenteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
a. Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmassnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan • Ortsverbindungsstrassen • Erschliessungsstrassen innerhalb der Bauzone	90 %	10 %

b. Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion	---	100 %
c. Erschliessungsstrassen öffentlicher Werke und Anlagen ausserhalb der Bauzone	---	100 %

6.6.2 Korrekturen

Bei Korrekturen (im Sinne Art. 1.4 Ziff. 2) werden die Baukosten durch die Gemeinde getragen.

6.6.3 Korrekturen mit Sondervorteil

1

Bei Korrekturen mit Sondervorteil werden die Kosten analog zu Ziffer 6.6.1 Buchstabe a aufgeteilt.

2

Eine beitragspflichtige Korrektur liegt vor, wenn:

- a. ein Grundstück durch eine Korrektur einer Strasse rascher, sicherer oder bequemer erreicht werden kann und die Erschliessung wesentlich verbessert wird oder
- b. die bauliche Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks wesentlich verbessert wird.

3

Eine beitragspflichtige wesentliche Verbesserung liegt nur vor, wenn Verbesserungen im Rahmen einer Korrektur realisiert werden und diese einen wesentlichen Anteil an den Gesamtkosten des Projekts ausmachen.

4

Eine Verbesserung liegt insbesondere vor bei:

- a. Einbau einer korrekten Strassenentwässerung;
- b. Anbringen von Randabschlüssen;
- c. Bau eines Trottoirs;
- d. Ausbau einer verhältnismässig schmalen zu einer erheblich breiteren Strasse;
- e. Ersatz des Strassenkoffers;
- f. Ausbau der Strassenbeleuchtung.

6.6.4 Abweichungen vom Verteiler

In ausserordentlichen und begründeten Fällen sowie bei landwirtschaftlichen Hoferschliessungen kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden¹⁷.

6.7 Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung

¹⁷ ... jedoch immer im Rahmen von § 90 und § 91 EntG.

lung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

6.8 Kostenverteilung

1

Nachdem die Gemeindeversammlung die notwendigen Projekt- und Kreditbeschlüsse getroffen hat, erstellt der Gemeinderat mit dem Bauprojekt die provisorische Kostenverteilung.

2

Dafür massgebend ist der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle.

3

In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.

6.9 Beitragsverfügung

1

Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die definitive Beitragsverfügung.

2

Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzenentschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.

3

Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste, variable Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank bis zu maximal 5% geschuldet.

4

In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrages gewähren.

6.10 Rechtsmittel

1

Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden¹⁸.

2

Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen¹⁹.

¹⁸ § 96 Absatz 2 EntG

¹⁹ § 96 Absatz 2 Satz 3 EntG

7 VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN

7.1 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen – mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch – obliegt dem Gemeinderat.

7.2 Gemeingebrauch

1

Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

2

Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.

7.3 Gesteigerter Gemeingebrauch

1

Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

2

Der Gebührenrahmen richtet sich je nach zeitlicher und flächenmässiger Beanspruchung des öffentlichen Areals zwischen 10.00 Fr. und 2'000.00 Fr.

3

Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei. Die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

7.4 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Entwässerung

1

Werden Verkehrsanlagen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat der Verursacher für die Reinigung zu sorgen. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Gemeinde die Reinigung zu Lasten des Verursachers anordnen²⁰.

2

Werden Verkehrsanlagen beschädigt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen²¹.

3

Wasser darf nicht von privaten Plätzen, Wegen und Dachtraufen über öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden²².

²⁰ § 42 Absatz 1 StraG

²¹ § 42 Absatz 2 StraG

²² § 42 Absatz 4 StraG

8 BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN

8.1 Stützmauern und Einfriedungen

1

Bezüglich Stützmauern und Einfriedungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung²³.

2

Einfriedungen entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt²⁴.

3

Türen und Tore von Einfriedungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden, etc. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

8.2 Gartenanlagen und Vorplätze

1

Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden. Das Lichtraumprofil für die Fahrbahn beträgt 4.50 m und für das Trottoir / Gehweg 2.50 m.²⁵

2

Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

8.3 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten und Ausgänge, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen²⁶ sowie für Ausfahrten²⁷ und Reklameeinrichtungen²⁸ gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung.

8.4 Strassennamen, Gebäudenummern

1

Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

2

Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

²³ § 92 RBG; § 99 RBG; § 120 Absatz 1 RBG; § 92 Absatz 1 RBV; § 94 Absatz 1 RBV; § 80 EG ZGB; § 84 EG ZGB

²⁴ § 92 Absatz 1, Buchstabe c RBV

²⁵ Für Hecken gelten die Bestimmungen gemäss § 130 EG ZGB

²⁶ § 79bis EG ZGB; § 56 RBV

²⁷ § 101 Absatz 2 RBG; § 17 StraG

²⁸ § 105 RBG

Die Gebäude sind zu nummerieren. Die Gemeinde bietet Schilder an.

9 RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden²⁹ und das Beschwerdeverfahren³⁰ gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

9.2 Strafen

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, kann mit einer Busse bis zu CHF 1'000.- bestraft werden³¹.

9.3 Übergangsbestimmungen

Vorteilsbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

9.4 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement wird das bisherige Strassenreglement vom 6. November 1974 (RRB Nr. 484 vom 18. Februar 1975) aufgehoben.

9.5 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

²⁹ §§ 171a - 171p GemG; § 56 RBV

³⁰ § 172 - § 176 GemG; § 17 StraG

³¹ § 46 Absatz 2 GemG

Beschlüsse

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 29. Oktober 2018

der Einwohnergemeindeversammlung: 21. November 2018

Referendumsfrist: 22. November 2018 bis 21. Dezember 2018

Urnenabstimmung: -

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:



Die Gemeindeverwalterin:



Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit

Beschluss Nr. 2015-808 vom 1 1. Juni 2019

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. 24 vom 13 Juni 2019

Der Landschreiber:

Die Landschreiberin:



Anhang 1 ³²

Strassentyp	Funktion	Ausbaustandard
Ortsverbindungsstrasse VS	Ortsverbindungsfunktion ausserhalb der Bauzone	4.50 m – 5.50 m i.d.R. ohne Trottoir
Erschliessungsstrasse ES	Erschliessung der einzelnen Liegenschaften; hat lokale Netzfunktion (parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit)	4.50 m – 5.50 m i.d.R. ohne Trottoir in G-/I-Zonen 5.50 m oder verkehrsberuhigter Strassenausbau
Land-/Forstwirtschaftsweg EW ausserhalb der Bauzonen	Parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit, mit wenig Motorfahrzeugverkehr und somit hoher Sicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger; hat lokale Netzfunktion	3.00 m – 4.50 m Mischverkehr
Fussweg / FW Fussgängerverbindung	Verbindungen für Fussgänger, in der Regel innerhalb der Bauzonen	mindestens 1.50 m oder verkehrsberuhigter Strassenausbau
Wanderweg / WW Wanderwegverbindung	Verbindungen von übergeordneten Wanderwegnetzen, welche sich weitgehend ausserhalb der Bauzonen befinden	i.d.R. ohne Hartbelag und ohne Motorfahrzeugverkehr
Hofzufahrt	Hofzufahrten sind private Erschliessungsstrassen, die von den Privaten erstellt und unterhalten werden. Dies gilt auch für Reinigung, Winterdienst, etc.	

³² Es handelt sich dabei um eine Richtlinie beispielhafter Art, insbesondere bezüglich der Ausbaumasse (siehe Spalte 3). Es empfiehlt sich in jedem Fall, die VSS-Normen zu konsultieren.

Anhang 2

Skizze zum Beitragsperimeterplan

